

Einweisung des Winterwäffers.

Der Winterwäffer obliegt der gemeinschaftlichen vollständigen und gleichmäßigen Bewässerung sämtlicher in der Gemeinde Oberrhein gelegenen Wäffer resp. der sogenannten Gemeindefeldwäffer mit Ausnahme der Wäffer, Wäfferchen und Brücken, sowie die Befestigung des ständigen Wäfferzulaufes zu sein. Folgendes wird bestimmt:

1.) Der Beginn der sogenannten Winterwäfferbewässerung wird auf 1. November alljährlich festgesetzt. Allen Besitzern vorerwähnter Arbeiten, insbesondere die Reinigung der Le- u. Entwässerungsröhren sind so rechtzeitig zu beginnen, daß sie am genannten Termine beendet sind. Der übrige Le- u. Entwässerung ist vollständig abzubrechen, sobald kalte Witterung eintritt und wieder aufzuhören, wenn sich die Witterung ändert, jedoch nicht über den 1. Februar.

2.) Mit Beginn der trockenen Jahreszeit, etwa im Mai, ist mit der Bewässerung wieder zu beginnen, nach vorzüglicher Überführung der unter 1 genannten Arbeiten und ist, solange erforderlich, fortzusetzen.

3.) Der Beginn der Gärten ist davon zu tragen, daß jeglicher Wäfferzulauf zu dem Wäffer verbunden wird. Sollten während der kalten Jahreszeit eintritt, so hat der H. W. die Pflicht, für das Abhalten des Wäffers zu sorgen.

4.) Jeder bewohnte Garten ist sofort wieder allen Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Bewässerung zu treffen mit der Bewässerung zu beginnen und, solange erforderlich, fortzusetzen. Insbesondere ist auf gemeinschaftliche und gleichmäßige Wäfferverteilung auf den ganzen Wäfferdistrikt unter völliger Ausnützung der zur Verfügung stehenden Wäfferungen zu achten. Mit Beginn

2. Dez. 1874  
XVII

der Gewerbesteuer und wofür der selbige finnen die unter 3 genannten  
den Käuflichen Annehmungen.

5.) Nach Beendigung der 3 genannten Gewerbesteuerperioden  
sind die Löhner, welche Löhne für die Gemeinde sind, nach Hause  
zu verbringen und durch den N. w. an einem luftigen Ort aufzu-  
bewahren. Für einen aufstehenden Löhner durch Nichtbefolgung  
dieser Vorschriften haftet der N. w.

6.) Die Kammerung der Gewerbesteuerperioden an den zuge-  
hörigen sind durch den Gewerbesteuerstand festzusetzen und  
tragen, und etwa später nach fünfzehntägiger Vorwarnung  
= perioden obliegt ebenfalls dem N. w. das Zerschneiden und Öffnen  
der Tüchlein ist durch den N. w. vorzunehmen, jedoch ist für  
den Gewerbesteuerstand ein Mann für diese Tätigkeit bei-  
zugeben. Die inwendigen Annehmungen bei Tag und Nacht  
während der Witterung ist unbedingt erforderlich. Die Löhner der  
Gewerbesteuer sind gleichmäßig zu befehlen und nach jedem  
Witterung unter Aufsicht zu bringen unter eigener Aufsicht.

7.) Was das Wittern der Gewerbesteuerperioden betrifft,  
so untersteht der N. w. den Anordnungen des Gewerbesteuerstandes.

8.) Die Lagerung und Abwaschung der fertigen Stoffe  
zuleistend zum Verkauf gehört zu den Dienstleistungen  
des N. w. Hierzu gehört die tägliche Lagerung der Stoffe  
bis zur Fertigstellung bei der Handlung, die Fortführung der  
den Zuleistenden gegenüber, für den N. w. sowie die persönliche  
brennliche Mitwirkung bei der Gewerbesteuerung. Auch in  
der weiteren Jahreszeit ist immer für Stoffe zuleistend zu sorgen.

9.) Der N. w. hat den notwendigen Stoffnutzungen  
und der Gewerbesteuer zu verschaffen, und alle notwendigen  
diese Vorrichtungen einzuführen zu unternehmen.

10.) Bei allen durch die Gemeinde oder die Gewer-  
besteuer zuleistende Gewerbesteuerungen, sowie bei den zuge-  
hörigen, Annehmungen, Galvanisierungen usw. sowie  
für zum Anstandsrecht gehören, hat der N. w. mitzu-  
wirken, ohne daß hierfür besondere Annehmungen gemacht werden.

Kleinere Arbeiten sind selbstständig oder auf Bestellung des Längers =  
meister sofort auszuführen.

11.) Bei der alljährlich im Herbst folgenden Gemeindegemeinschaft für  
den H. W. die durch das Gesetz aus dem Kulturbaugesetz vorge-  
schriebenen Abkündigung der beiden Gemeindegemeinschaften, wobei  
beide Parteien zur Abkündigung verpflichtet sind.

12.) Die Gemeindegemeinschaften sämtlicher Gemeindegemeinschaften sind der Gemeinde  
auf den Gemeindegemeinschaften selbst der H. W. unentgeltlich.

13.) Für die Abkündigung sind die Gemeindegemeinschaften vor  
Mordanschlägen, welche widerrechtlich die Gemeindegemeinschaften, so daß  
dieselben sich durchsetzen können, werden können, wird  
einem Gemeindegemeinschaften, welche von Fall zu Fall vom Ge-  
meindegemeinschaften selbst wird.

14.) Die Gemeindegemeinschaften selbst nach dem d. L. G. Gesetz I mit  
sämtlichen Gemeindegemeinschaften (Kindergemeinschaften werden jedoch nur bis  
zum 14. Lebensjahre gemindert) zu 50%. Ein Aufseher auf  
Einnahme in einem Gemeindegemeinschaften selbst zu.

15.) Sollten sich durch diese Gemeindegemeinschaften gegen-  
über der allgemessenen Gemeindegemeinschaften d. i. die unentgeltliche  
Kaufverpflichtung im Falle der Gemeindegemeinschaften unbillig sein  
wären, so steht dem Gemeindegemeinschaften die jederzeitige  
Kündigung der Gemeindegemeinschaften zu, wobei Gemeindegemeinschaften  
selbst unentgeltlich.

Wortlaut der Gemeindegemeinschaften mit Ge-  
meinschaften wird in allen Teilen unentgeltlich.

Ottersheim am 10. Februar 1923.

Der Gemeindegemeinschaften:  
folgt Unterschrift.

Der Gemeindegemeinschaften:  
folgt Unterschrift.

## Anlage II.

### **Dienstanweisung des Wiesenwässerers.**

Dem Wiesenwässerer obliegt die gewissenhafte vollständige und pflegliche Bewässerung sämtlicher in der Gemarkung Ottersheim gelegenen Wiesen einschließlich der sogenannten Genossenschaftswiesen mit Ausnahme der Wahlen, Viehweiden und Brühlen, sowie die Besorgung des stetigen Wasserzulaufs zum Dorfbach. Hiezu wird bestimmt:

1. Der Beginn der sogenannten Düngungsbewässerung wird auf 1. November alljährlich festgesetzt. Alle hiezu erforderlichen Arbeiten, insbesondere die Reinigung der Be- und Entwässerungsgräben sind so rechtzeitig zu beginnen, daß sie am genannten Termine beendet sind. Der örtliche Beginn wird jeweils vom Bürgermeister festgesetzt. Die Bewässerung ist selbständig abubrechen, sobald kalte Witterung eintritt und wiederaufzunehmen, wenn sich die Witterung ändert, jedoch nicht über den 1. Februar.
2. Mit Beginn der trockenen Jahreszeit, etwa im Mai, ist mit der Bewässerung wieder zu beginnen, nach, vorheriger Durchführung der unter 1. genannten Arbeiten und ist, solange erforderlich, fortzusetzen.
3. Vor Beginn der Heuernte ist Sorge zu tragen, daß jeglicher Wasserzulauf zu den Wiesen unterbunden wird. Sollte während der Ernte Hochwasser eintreten, so hat der W.w. die Pflicht, für das Ableiten des Wassers zu sorgen.
4. Nach beendeter Heuernte sind sofort wieder alle Vorbereitungen zur Aufnahme der Bewässerung zu treffen, mit der Bewässerung zu beginnen und, solange erforderlich, fortzusetzen. Insbesondere ist auf gewissenhafte und gleichmäßige Wasserverteilung auf den ganzen Wiesendistrikt unter völliger Ausnützung der zur Verfügung stehenden Wassermenge zu achten. Mit Beginn der Ohmternte und während derselben finden die unter 3. genannten Tätigkeiten Anwendung.
5. Nach Beendigung der 3 genannten Bewässerungsperioden sind die Bretter, welche Eigentum der Gemeinde sind, nach Hause zu verbringen und durch den W.w. an einem luftigen Ort aufzubewahren. Für etwa entstehenden Schaden durch Nichtbefolgung dieser Vorschriften haftet der W.w.
6. Die Bewässerung der Genossenschaftswiesen an den zugestandenen und durch den Genossenschaftsvorstand festzusetzenden Tagen, auch etwa später noch hinzukommende Wässertage oder -perioden obliegt ebenfalls dem W.w. Das Schließen und Öffnen der Schleußen ist durch den W.w. vorzunehmen, jedoch ist ihm vom Genossenschaftsvorstand ein Mann für diese Tätigkeit beizugeben. Die ununterbrochene Anwesenheit bei Tag und Nacht während der Wässertage ist unbedingtes Erfordernis. Die Bretter der Genossenschaft sind pfleglich zu behandeln und nach jedem Wässertag unter Verschluss zu bringen unter eigener Haftbarkeit.
7. Was das Wässern der Genossenschaftswiesen betrifft so untersteht der W.w. den Anordnungen des Genossenschaftsvorstandes.
8. Die Besorgung und Überwachung des stetigen Wasserzulaufes zum Dorfbach gehört zu den Dienstobliegenheiten des W.w. Hiezu gehört der tägliche Begang des Wasserlaufes bis zur Einflußstelle bei der Neumühle, die Entfernung der dem Zulauf hinterlichen Gräser, Hecken usw. sowie die jährliche dreimalige Mitwirkung bei der Grabenreinigung. Auch in der trockenen Jahreszeit ist immer für Wasserzulauf zu sorgen.
9. Der W.w. hat den widerrechtlichen Wasserentzug aus der Queich zu verhindern, und alle widerrechtliche Stauungen ungesäumt zu entfernen.

10. Bei allen durch die Gemeinde oder die Genossenschaft auszuführenden Grabenreinigungen, Brücken oder Zufuhrwege, Ausbesserungen, Geleiseinebnungen usw. soweit sie zum Wiesendistrikt gehören, hat der W.w. mitzuwirken, ohne daß hierfür besondere Vergütung gewährt wird. Kleinere Arbeiten sind selbständig oder auf Anordnung des Bürgermeisters sofort auszuführen.
11. Bei der alljährlich wiederkehrenden Queichreinigung hat der W.w. die durch das Bezirksamt bzw. Kulturbauamt vorgeschriebene Ableitung der beiden Queicharmen vorzunehmen, wofür besondere Vergütung gewährt wird.
12. Die Grasnutzung sämtlicher Wiesenwege und der Wiese auf den Neuwiesen erhält der W.w. unentgeltlich.
13. Für das Abfangen und die Namhaftmachung von Wanderschäfern, welche widerrechtlich die Wiesen beweidern, so daß dieselben Schadenersatzpflichtig gemacht werden können, wird eine Prämie gewährt, welche von Fall zu Fall vom Gemeinderat festgesetzt wird.
14. Die Besoldung erfolgt nach dem B.B.G. Gruppe I mit sämtlichen Zulagen (Kinderzuschläge werden jedoch nur bis zum 14. Lebensjahr gewährt) zu 50%. Ein Anspruch auf Einreihung in eine höhere Gehaltsgruppe steht ihm nicht zu.
15. Sollten sich durch diese Gehaltsregelung gegenüber der allgemeinen Verhältnissen d.i. die wesentliche Besserung unserer Währungsverhältnissen Unbilligkeiten ergeben, so steht dem Gemeinderat die jederzeitige Neuregelung der Besoldung zu, was hiemit ausdrücklich anerkannt wird.

Vorstehende Dienstanweisung mit Gehaltsregelung wird in allen Teilen anerkannt.

Ottersheim am 10. Februar 1923

Der Wiesenwässerer  
folgt Unterschrift

Der Bürgermeister  
folgt Unterschrift

Aus: Personalakt des Wiesenwässerers Otto Föhlinger, z.A. XVIII/7.  
Archiv der Gemeinde Ottersheim.  
Original in heutige Schrift übertragen von Edwin Hilsendegen.